

Landkreis Celle
Der Landrat
Trift 26
29221 Celle

Eingang:

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

- Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)
 Erlaubnis zum Schießen (§ 10 Abs. 5 WaffG)

1. Angaben zur Person des Antragstellers / der Antragstellerin

Name		Vornamen (Rufname unterstrichen)	Geb. Name
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand
Anschrift			
Nebenwohnung			
Tel.:	Mobil:	E-mail:	
Reisepassnummer/Personalausweisnummer		Ausgestellt am: von:	

2. Weitere Angaben zum Antrag:

Angaben zur Waffe	
Art der Waffe (Pistole, Revolver)	
Kaliber	
Hersteller und Modell	
Waffenummer (sofern vorhanden)	
Genaue Bezeichnung des PTB-Zeichens	
Es soll mit der/n Waffe/n im folgenden Gebiet (Landkreis, Gemeinde oder Stadt) geschossen werden ¹ :	

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

- Die Erteilung des Kleinen Waffenscheines und der Schießerlaubnis ist abhängig von der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung.
- Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist erlaubnispflichtig. Die Gebühr für die Erteilung beträgt 50,00 €; für die Erteilung der Schießerlaubnis 30,00 €.
- Erlaubnisfreie Waffen sind so aufzubewahren, dass diese nicht abhanden kommen oder Dritte diese unbefugt an sich nehmen können (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG).
- Ein Schießen ohne Schießerlaubnis ist nur durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig.

¹ Nur bei Beantragung der Schießerlaubnis zu beantworten